



# GEMEINDE VEITSBRONN

## 2. Änderungssatzung

### der Satzung

des

### Zenngrundorchesters der Gemeinde Veitsbronn

Aufgrund der Art. 23 u. Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Beschluss vom 05. Februar 2015 folgende

Änderungssatzung:

#### § 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Abmeldung ist nur zweimal jährlich mit Wirkung zum 01. 04. und 01.11. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens zum 01.03., bzw. 01.10. eines jeden Jahres eingegangen sein.“

Im ersten Monat nach Anmeldung ist eine Abmeldung bis Monatsende unabhängig von den unter Satz 1 genannten Zeitpunkten möglich (Probemonat). Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens am Monatsletzten eingegangen sein.“

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Veitsbronn, 12.02.2015  
**GEMEINDE VEITSBRONN**

**Marco Kistner**  
1.Bürgermeister